



## Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zur Drucksache 15/1640

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

#### Artikel 1

Das Landespflegegesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch die Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist die Anerkennung des Bedarfs der durch den für den Standort der Pflegeeinrichtung zuständigen Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt *im Zusammenwirken mit dem Landespflegeausschuss*, in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 3 durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert

Die Angabe „Absatz 6“ wird durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anspruchsberechtigte nach § 43 Abs. 1 SGB XI, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 79 des Bundessozialhilfegesetzes unter Zugrundelegung eines um 35% erhöhten Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfe-

gesetzes nicht übersteigt, erhalten in der vollstationären Pflege Zuschüsse (Pflegewohnngeld). Entgelte für Unterkunft und Verpflegung im Sinne des § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleiben bei der Ermittlung der Einkommensgrenze unberücksichtigt. Das Pflegewohnngeld wird einkommensbezogen und vermögensabhängig nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 7 gewährt. Für die Ermittlung und den Einsatz von Einkommen und Vermögen, dem Nachrang des Pflegewohnngeldes und dem Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten gelten das Bundessozialhilfegesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Unterhaltsansprüche, ausgenommen gegenüber Ehegatten, früheren Ehegatten oder aufgrund einer bestehenden oder aufgehobenen Lebensgemeinschaft, bleiben unberücksichtigt.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 gelten für Versicherte der privaten Pflegeversicherung entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

## Artikel 2

### Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zuschüsse ist § 6 Abs. 4 Satz 4 des Landespflegegesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### Begründung:

1. Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.11. 2001 (Drs.: 15/1399) regelt in § 5 Abs. 2 mit seinem Hinweis „der Landespflegeausschuss ist zu beteiligen“ nicht, in welcher Form und in welchem Stadium der Landespflegeausschuss am Förderverfahren und an der Kontrolle der Vergabe der begrenzten Fördermittel beteiligt wird. Durch den hier vorgelegten Änderungsantrag wird durch die Satzstellung klargestellt, dass der Landespflegeausschuss nicht mit bereits erfolgten Förderzusagen konfrontiert werden soll. Der Pflegeausschuss ist bereits von vornherein am Verfahren und somit gleichzeitig mit der kommunalen Entscheidung zur Förderung von zukünftigen Projekten einzubeziehen.

2. Die bisherige Regelung des Pflegewohnngeldes in § 6 ist eine „indirekte Subjektförderungsregelung“ und somit nicht gesetzessystematisch. Träger von Einrichtungen bekommen zusätzliche Gelder aus dem Bereich der „Objektförderung“, obwohl hier eine „Subjektförderung“ zur Entlastung einzelner Heimbewohnerinnen und -bewohner gewollt ist.

Sowohl die bisherige gesetzliche Regelung als auch der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf (Drs.: 15/1399) können nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade hier nicht eine gezielte Förderung der einzelnen Heimbewohnerin/des einzelnen Heimbewohners erfolgt, sondern der Leistungsanspruch auf Sozialhilfe umgangen werden soll.

Deshalb ist – obwohl ebenfalls nicht gesetzessystematisch – das Pflegewohngeld in eine „direkte Subjektförderung“ umzuwandeln. Nur, wenn die/der Anspruchsberechtigte selber Pflegewohngeld geltend machen kann und nicht die Einrichtung, kann von einer „Subjektförderung“ gesprochen werden. Dabei bleiben die der Einrichtung zustehenden Kostenerstattungsansprüche unberührt.

3. Die Änderung bewirkt gleichzeitig auch Änderungen in der Landespflegegesetzverordnung.

4. Die Übergangsregelung stellt sicher, dass die Berücksichtigung von sonstigen Unterhaltsansprüchen zunächst in den Fällen erfolgt, in denen Leistungen nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes erstmals beantragt werden.

Dr. Heiner Garg  
und Fraktion